

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e4360de-b3f1-3e29-9170-c9c608f41acb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 415 BGB - Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer

(1) <sup>1</sup>Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

(2) <sup>1</sup>Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. <sup>2</sup>Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) <sup>1</sup>Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

